

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
für das

vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Schallodenbach

Bestandteil Nr. 3 : Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 21184

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes	3
2. Allgemeines	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
2.3 Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter	4
3. Begründung und Abwägung	6
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	6
3.2 Wegenetz	6
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	7
3.4 Sonstige Planungen	8
3.5 Planfeststellungen / Planänderungen Dritter	8
3.6 Landespflege	8
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	8
3.6.2 Eingriffsregelung	9
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	10
3.7 Verträglichkeitsprüfungen	10
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	10
3.7.2 Natura 2000	10
3.7.3 Artenschutzprüfung	11

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1 : 5000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schallodenbach wurde am 04.12.2019 durch Beschluss des DLR Westpfalz gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den Änderungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz vom 22.08.2023 geringfügig geändert. Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Antrag der Ortsgemeinde Schallodenbach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2016.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Landkreis Kaiserslautern in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Diese gehören zu den LEADER Aktionsgruppen (LAG) Donnersberger und Lautrer Land wodurch sich ein um 10% erhöhter Fördersatz zu den Förderkonditionen der Flurbereinigung herleitet.

Zum Verfahrensgebiet gehört die Gemarkung Schallodenbach mit Ausnahme der bebauten Ortslage sowie der im Verfahren Wörsbach beteiligten Flurstücke und einige aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossene Flurstücke, deren Ausschluss das Erreichen der Verfahrensziele nicht beeinträchtigen. Am Verfahren nehmen, zur zweckmäßigen Verfahrensabgrenzung und den vorherrschenden Besitzverhältnissen sowie aus vermessungstechnischen Gründen, in geringfügigem Umfang Flurstücke der Gemarkungen Mehlbach, Olsbrücken und Schneckenhausen teil.

Die Verfahrensfläche von ca. 757 ha gliedert sich in ca. 675 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, ca. 22 ha Waldflächen sowie ca. 60 ha sonstige Flächen.

2.3 Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen

Dritter

Im Plan zu berücksichtigende Inhalte des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom Juni 2021 sind in die Planungsunterlagen nachrichtlich übernommen.

Die Bebauungspläne „Ochsenweiderweg 1. Änderung“, „Ochsenweiderweg 2. Änderung“, „Im Lager“, „Klippenklam“, „Platte“, sowie die Ergänzungssatzung „Wickelhöfer Straße“ sind rechtskräftig und umgesetzt.

Die Planungen der Flurbereinigung laufen der Bauleitplanung nicht zuwider.

Das Windenergieprojekt Olsbrücken III befindet sich aktuell in der Planfeststellung. Das Projekt beinhaltet eine Zuwegung im Verfahrensgebiet, die jedoch in einem Planfeststellungsverfahren Dritter behandelt wird.

Die im Zuge des Ausbaus der L 382 südlich des Oppensteiner Weges ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen der Straßenverwaltung sind in der Karte nachrichtlich dargestellt.

3 *Begründung und Abwägung*

3.1 *Allgemeine Begründung zum Plan*

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schallodenbach wurde nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG eingeleitet um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - z.B. auch der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ - zu ermöglichen oder auszuführen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen.

In Schallodenbach wurde noch keine umfängliche bodenordnerische Maßnahme durchgeführt, mit Ausnahme eines Teilbereiches von ca. 70 ha im nördlichen Gemarkungsteil, welcher durch ein klassisches Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG (Besitzübergang in den 1980er Jahren) innerhalb der Nachbargemeinde Heimkirchen durchgeführt wurde. Der Zustand des Liegenschaftskatasters ist deswegen weitestgehend nicht zufriedenstellend.

Die Privatwaldgrundstücke sind sehr unzureichend erschlossen.

Um eklatante Missstände im Wegenetz möglichst schnellwirksam zu beseitigen, wird ein Teilbereich im Verfahren vorweg geplant und in diesem Rahmen zur Plangenehmigung vorgelegt.

3.2 *Wegenetz*

Westlich der Ortslage von Schallodenbach liegen auf einem Hochplateau und den angrenzenden Hängen umfangreiche landwirtschaftliche Flächen. Diese werden durch den Oppensteiner Weg, einen bestehenden Asphalt- und tlw. auch Schotterweg, erschlossen. Aufgrund des schlechten Zustandes und der für Landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht ausreichend dimensionierten Wegebreite, wird der Weg mit den Maßnahmennummern 150 bis 154 in Asphaltbauweise auf einer Breite von 3,5 m Bitumen und 2 x 0,75 m Bankette ausgebaut. Das Wegeflurstück (Katasterbreite) ist ausreichend breit, so dass keine angrenzende Fläche für den Wegebau in Anspruch genommen werden muss.

Der Weg ist in mehrere Maßnahmennummern unterteilt, da sich unter Berücksichtigung des vorgefundenen Istzustandes verschiedene Ausbauarten aus planungstechnischer Sicht ergeben.

Durch den Weg wird neben der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch die Verbindung zu Flächen in der Gemarkung Olsbrücken verbessert, was der Funktion des gemarkungsübergreifenden Wegenetzes zugutekommt. Durch die gewählte Ausbauart im Hochausbau wird eine breitflächige Entwässerung in die angrenzenden Flächen ermöglicht. Dadurch wird eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit des Wegekörpers durch Niederschläge vermieden.

Aufgrund der Bodeneigenschaften werden in einzelnen Wegeabschnitten Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Grobschlag und/oder Geovlies (Wege Nrn. 152, 153 und 154) vorgenommen. Die Maßnahme Nr. 152 wird zusätzlich mit einer Längsrigole sowie Querrigolen ausgebaut, um die in diesem Bereich anfallende Bodenvernässung durch Oberflächenwasseransammlungen, vor dem Wegekörper abzuleiten.

Der im mittleren Wegeverlauf (Maßnahme aufstoßende Schotterweg wird mit Schotter an den neuen Bitumenweg angeglichen. Der abgehende Bitumenweg im Bereich der Maßnahme 151 wird an den neuen Bitumenweg angeglichen.

Weitere Angleichungsmaßnahmen bleiben der weiteren Planung vorbehalten.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die Wege entwässern durchweg breitflächig über die Bankette in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Durch den Ausbau des Wegstrecke (Maßnahmen 150, 151, 152, 153 und 154) und der damit verbundenen Beseitigung von Spurrillen und Schlaglöchern wird die Abflusssituation entlang des Weges verändert. Zudem führt die Erhöhung der versiegelten Fläche zu einer veränderten Abflusssituation. Um eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleisten zu können, werden die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen 410, 411 (Flachmulden) und 511 (Kastenrinne) als notwendig erachtet. Am östlichen Ortsanschluss wechselt das Gefälle von einseitiger Neigung auf das Dachprofil der Ortsstraße. Das in diesem Bereich anfallende Oberflächenwasser wird über die Kastenrinne 511 in die angrenzende Flachmulde Nr. 410 (Volumen ca. 1 – 2 m³) und von dort breitflächig in das angrenzende Grünland abgeleitet.

Im Seitenbereich von Maßnahme Nr. 152 bildet sich bei andauernden Regenereignissen Staunässe, welche augenscheinlich bis in den Wegekörper zieht. Durch eine Längssickerung (Drainage) entlang des betroffenen Bereichs, wird dieser Problematik begegnet. Der Auslauf der Drainage erfolgt am westlichen Ende nach Norden in 3 kaskadenartig neu anzulegende Mulden Nr. 411 (Volumen je ca. 1-2m³), aus diesen läuft es breitflächig ins angrenzende Grünland.

Hinsichtlich der Gefährdungsanalyse von Sturzfluten nach Starkregenereignissen, gibt es im Verfahrensgebiet einige Entstehungsgebiete woraus sich nach Starkregen hohe Abflusskonzentrationen entwickeln können. Die aktuell vorgesehenen Ausbaumaßnahmen liegen allerdings außerhalb der kritischen Bereiche.

Den Empfehlungen des Hochwasserinfopaketes wird mit den geplanten Rückhaltemaßnahmen 410 und 411 sowie der breitflächigen Entwässerung über die Wegebankette Rechnung getragen.

3.4 Sonstige Planungen

- keine -

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

- keine -

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile.

Natura 2000 Gebiete (FFH Gebiete oder Vogelschutzgebiete) sind in das Verfahrensgebiet nicht eingeschlossen.

Auch der, für die an dieser Plangenehmigung teilnehmenden Maßnahmen betroffene Bereich weist daher keine Schutzgebiete auf.

Im Umfeld der Baumaßnahme sind keine nach §30 geschützten Biotope verortet.



Abb. 1 Screenshot aus LANIS mit Einblendung der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope (in Rot, Bereich des Vorwegausbaus: weiß)

Die untenstehende Abbildung zeigt den Stand einer Kartierung von 2008. Die Bestandskartierung sowie die Kartierung der geschützten Biotope findet im aktuellen

Jahr 2024 durch das Büro LF-Plan statt. Bei einer Begehung der Flurbereinigungsbehörde in Jahr 2023 aufgrund von Maßnahmen am Oppensteiner Weg konnten keine geschützten Biotope festgestellt werden. Auch während des Scoping-Termins im Dezember 2023 ließ sich kein Hinweis auf geschützte Biotope erkennen.



Abb. 2 Die Abbildung zeigt die Biotoptypen aus der Biotoptypenkartierung (2008) (LANIS)

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung werden soweit möglich vermieden bzw. gemindert. Der Ausbau des landwirtschaftlichen Weges/ Radweges verläuft auf vorhandener Trasse. Der aktuelle Zustand des Weges zeigt einen stark beschädigten und ausgefahrenen Weg, der über die normale Wegbreite hinausgeht. Geschützte Flächen sind von Ausbaumaßnahmen nicht betroffen. Durch Kompensationsmaßnahmen können unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden.

Der Ausbau des Wirtschaftsweges / Radweges Oppensteiner Weg (Maßnahmen Nrn. 150,151,152,153,154) auf einem vorhandenen Asphalt-/ Schotterweg mit gemarkungsübergreifender Bedeutung erfolgt in Bitumenbauweise.

Die, durch die oben genannten Maßnahmen verursachten, Eingriffe (siehe Bilanzierungstabelle) in den Naturhaushalt werden räumlich sowie zeitnah kompensiert (Maßnahme 700). Die Maßnahme 700 wird im Anschluss an die bereits vorhandenen Ausgleichsflächen der Straßenverwaltung ausgewiesen. Hier wird ein Gras- Krautstreifen (Brache) angelegt, der für mehr Strukturen in der überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft sorgen soll. Das Entwicklungsziel wird voraussichtlich in 2-3 Jahren erreicht. Für die ökologische Funktionalität wird die Fläche größer ausgewiesen, als aufgrund des errechneten Kompensationsbedarfs erforderlich. Die Restfläche kann als Kompensation für Eingriffe der noch ausstehenden Planung verwendet werden.

Des Weiteren ist zur Verkehrsberuhigung des Oppensteiner Wegs der Einbau von „Berliner Kissen“ (Bremsschwellen aus Recyclinggummi) vorgesehen.

-
Erläuterungsbericht

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung mit Festsetzung von landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen kann im landespflegerischen Beiheft eingesehen werden.

Die Ausgleichsmaßnahme ist entsprechend §7 Abs. 2 und 3 LNatSchG gerichtet auf eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen sowie die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen. Sie wurde nicht in der gemäß §7 Abs. 1 LNatSchG vorgegebenen Gebietskulisse ausgewiesen, da keine entsprechenden Vorrangflächen im Verfahrensgebiet vorhanden sind.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Sonstige landespflegerische Maßnahmen bleiben der noch ausstehenden Gesamtplanung vorbehalten.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach §5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der UVP-Verzicht wurde auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) und der ADD Homepage öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Im Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schallodenbach sind keine Natura 2000 Gebiete (FFH Gebiete oder Vogelschutzgebiete) vorhanden. Rund 7 km östlich von Schallodenbach befindet sich das FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ (FFH-7000-101).

Die Vorprüfung der Verträglichkeit hat ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen aufgrund der räumlichen Entfernung keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten haben. Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden. Die Untere und Obere Naturschutzbehörde haben zugestimmt.

3.7.3 Artenschutz-Vorprüfung

Die geplanten Maßnahmen beziehen sich auf einen vorhandenen, stark befahrenen und über die Bankette hinaus ausgefahrenen Wirtschaftsweg/Radweg. Die angrenzenden Bereiche werden hauptsächlich intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Eine Fläche wird als Weide genutzt. Im südlich an den Weg angrenzenden Bereich liegt wegeparallel eine Ausgleichsmaßnahme des LBM. Hier wurde zum Ausgleich eine Hecke (inzwischen gut etabliert) angelegt. Eine weitere Ausgleichsfläche wird als Grünland bewirtschaftet.

Die Karten eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, erstellt im Auftrag eines WEA Betreibers durch das Büro BFL (Rümmelsheim), geben für diesen Bereich keine Hinweise auf planungsrelevante Avifauna.

Ein Vorkommen besonders und streng geschützter Arten wird daher im Bereich des geplanten Wegebbaus ausgeschlossen.